

Beschlussvorlage
Vorlage Nr.: BV/0249/2016-2021
öffentlich
24.08.2017

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Planungs- und Umweltausschuss	07.09.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	14.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf

Beschlussempfehlung:

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Entwicklung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Der Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0249/2016-2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

B-Plan 119-5 Planzeichnung (22_08_2017)